

VR-Bank Ludwigsburg eG

mit Sitz in Ludwigsburg
Genossenschaftsregister Amtsgericht Stuttgart GnR 300024

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Drittelbeteiligungsgesetz i.V.m. § 97 Aktiengesetz

Am 7. Oktober 2021 wurde die Verschmelzung der vormaligen Volksbank Ludwigsburg eG mit Sitz in Ludwigsburg und der VR-Bank Asperg-Markgröningen eG mit Sitz in Möglingen, beide jeweils als übertragende Genossenschaft, auf die VR-Bank Neckar-Enz eG mit Sitz in Bönningheim als übernehmende Genossenschaft in das Genossenschaftsregister der VR-Bank Neckar-Enz eG eingetragen. Die übernehmende Genossenschaft führt seit Eintragung der Satzungsänderung am 8. Oktober 2021 die Firma VR-Bank Ludwigsburg eG und hat ihren Sitz in Ludwigsburg.

Die Zahl der bei der VR-Bank Ludwigsburg eG (vormals „VR-Bank Neckar-Enz eG“) beschäftigten Arbeitnehmer ist mit der Eintragung der Verschmelzung dauerhaft auf mehr als 500 Arbeitnehmer gestiegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) muss der Aufsichtsrat bei einer Genossenschaft mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

Der Vorstand der VR-Bank Ludwigsburg eG ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat der VR-Bank Ludwigsburg eG nicht nach den für ihn maßgebenden Vorschriften zusammengesetzt ist und gibt dies hiermit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Drittelbeteiligungsgesetz i.V.m. § 97 Abs. 1 Aktiengesetz bekannt. Nach Auffassung des Vorstands ist der Aufsichtsrat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 4 Abs. 1 Drittelbeteiligungsgesetz zu zwei Dritteln aus von der Vertreterversammlung zu wählenden Vertretern der Anteilseigner und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammenzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird künftig nach diesen gesetzlichen Vorschriften gebildet, wenn gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Drittelbeteiligungsgesetz i.V.m. § 98 Abs. 2 Aktiengesetz berufene Antragsberechtigte nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger das Landgericht Stuttgart als nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 Drittelbeteiligungsgesetz i.V.m. § 98 Abs. 1 Aktiengesetz zuständiges Gericht anrufen.

Ludwigsburg, den 8. November 2021

VR-Bank Ludwigsburg eG

Der Vorstand

Timm Häberle Heiko Herbst Frank Kraaz Thomas Palus Joachim Sandner